



"ABSCHLUSS- BERICHT

"Arbeitsschutz in
Fleischereibetrieben 2014"

ABSCHLUSSBERICHT

Arbeitsschutz in Fleischereibetrieben 2014

Bearbeitung:

Diana Faller

Mainz, November 2014
überarbeitet Juni 2016

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

© 2016

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	7
Projektdurchführung	7
Projektergebnisse	7
• Allgemein	7
• Arbeitsschutzorganisation	8
<i>Gefährdungsanalyse/psychische Belastungen</i>	8
• Zeitarbeiter	8
• Werkvertragsnehmer	8
• Gemeinschaftsunterkünfte	9
Arbeitszeit	9
• Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9
• schwangere Arbeitnehmerinnen	9
• Jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9
Erledigung	9
Zusammenfassung	10



Einleitung

Die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht hat im Rahmen ihrer Schwerpunktaktionen in 2014 für den Bereich des sozialen und technischen Arbeitsschutzes eine Überprüfung von Fleischereibetrieben in Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Wie in vielen anderen Beschäftigungsbranchen sind dort aufgrund von steigendem Wettbewerbsdruck und stetigen Weiterentwicklungen in der Technologie die Anforderungen gestiegen. Dies verlangt ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit von Betriebsinhabern und ihren Beschäftigten.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz und für eine geeignete – auch die Arbeitszeit betreffende - Arbeitsorganisation zu sorgen.

Die Gefährdungsbeurteilung umfasst als zentrales Element des betrieblichen Arbeitsschutzes die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen. Dies ist auch zu dokumentieren. Falls erforderlich, hat der Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu treffen.

Nach der Neufassung des Arbeitsschutzgesetzes vom 19. Oktober 2013 sind neben den physischen Belastungen (z. B. schwere körperliche Arbeit, ungünstige Körperhaltungen, physikalisch, chemische oder biologisch bedingte Gefährdungen) auch die psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Eine Reihe statistischer Daten der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger belegt, dass die psychischen Stressfaktoren an Bedeutung deutlich zugenommen haben und es häufiger psychischen Fehlbelastungen kommt.

Daher hat die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt auch unter dem Blickwinkel der psychischen Belastungen einen hohen Stellenwert eingenommen.

Projektdurchführung

Anhand einer Checkliste (Anlage 1) überprüften von April bis September 2014 Gewerbeaufsichtsbeamte der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd 24 Betriebe in Rheinland-Pfalz. Die Checkliste enthielt Prüfpunkte zur Arbeitsorganisation, Gefährdungsanalyse/psychische Belastungen und zur Arbeitszeit.

Projektergebnisse

Allgemein

In oben genannten Betrieben waren zum Zeitpunkt der Überprüfung 310 Arbeitnehmerinnen und 954 Arbeitnehmer beschäftigt. Drei Personen waren unter 18 Jahren und es gab eine schwangere Mitarbeiterin.

Drei Betriebe hatten einen Betriebsrat.

In 19 Fleischereien wurden die gesetzlichen Bestimmungen teilweise nicht eingehalten, wobei es sich bei den Mängeln um Beanstandungen in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung handelte. In vier Betrieben gab es auch noch Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz.

Arbeitsschutzorganisation

Hinsichtlich einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation war festzustellen, dass diese in fünf Betrieben fehlte und in neun Fleischereien nur teilweise vorlag.

In sieben Fleischereien gab es keinen eigentlich erforderlichen Arbeitsschutzausschuss.

In einer Fleischerei war die sicherheitstechnische und in drei Fleischereien die betriebsärztliche Betreuung nicht gewährleistet.

Zwei Betriebe verfügten über ein Arbeitsschutzmanagementsystem und fünf Betriebsinhaber boten Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung an.

Gefährdungsanalyse/psychische Belastungen

In acht Fleischereien hatten die Arbeitgeber insoweit keine Gefährdungsbeurteilung erstellt und in zehn Betrieben war diese nicht angemessen.

In den Fällen, in denen die Gefährdungsbeurteilung nicht angemessen war, lagen folgende Mängel vor:

- In fünf Fällen fehlte die Festlegung von konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen und in neun Betrieben wurde die Beschäftigung von besonderen Personengruppen nicht berücksichtigt.
- Gefährdungen im Bereich Gefahrstoffe/Biostoffe wurden in fünf Betrieben nicht beschrieben und in drei Fleischereien fehlte die Dokumentation durch Gefährdungen durch technische Arbeitsmittel.
- Psychische Belastungen wurden in zehn Betrieben nicht berücksichtigt.

Die Frage, ob Anzeichen von Stress durch z. B. durch Zeitdruck und Personalmangel im jeweiligen Betrieb festzustellen waren, war in zwei Fleischereien zu bejahen.

Zeitarbeiter

In fünf Fleischereien wurden Zeitarbeiter beschäftigt.

Dabei wurde das Anforderungsprofil für den jeweiligen Arbeitsplatz in einer Fleischerei nicht ermittelt und die Anforderungsprofile wurden der Zeitarbeitsfirma in zwei Fällen nicht zur Verfügung gestellt.

Die Zeitarbeitsfirma besichtigte die Arbeitsplätze von zwei Betrieben vor der Arbeitsaufnahme nicht.

Ansonsten wurden die gesetzlichen Regelungen bei der Beschäftigung der Zeitarbeitnehmer eingehalten.

Werkvertragsnehmer

In sechs Fleischereien wurden Werkvertragsnehmer beschäftigt. Diese wurden in zwei Betrieben in der Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt.

Auch werden in vier Betrieben insoweit keine konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen festgelegt und eine angemessene Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hat in ebenso vielen Fällen nicht stattgefunden.

Gemeinschaftsunterkünfte

Bei den überprüften Betrieben gab es in einem Betrieb von diesem seinen Beschäftigten zur Verfügung gestellte Gemeinschaftsunterkünfte.

Insoweit war festzustellen, dass den Arbeitnehmern nicht die Mindestnutzfläche von 8 m² je Arbeitnehmer zur Verfügung stand.

Ansonsten wurden die übrigen Vorschriften, die beispielsweise das Vorhandensein von ausreichend Tageslicht/Beleuchtung oder die Beheizbarkeit auf mind. 21 Grad betrafen, eingehalten.

Arbeitszeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Einhaltung der höchstzulässigen Arbeitszeiten der 266 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer war weitestgehend gewährleistet. Lediglich in einem Betrieb wurde die max. zulässige tägliche Arbeitszeit überschritten und in sieben Fleischereien hatten die Beschäftigten keine Kenntnisse von den grundsätzlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes.

schwängere Arbeitnehmerinnen

Zum Zeitpunkt der Überprüfung gab es in einem Betrieb eine schwangere Arbeitnehmerin. Eine Anzeige nach dem Mutterschutzgesetz war nicht erfolgt.

Ansonsten wurden die höchstzulässigen Arbeitszeiten und das Nachtarbeitsverbot eingehalten.

Jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

In drei Fleischereien wurde jeweils ein Jugendlicher beschäftigt. Insoweit wurde keine Beanstandung hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeiten festgestellt.

Erledigung

Insgesamt führten die im Rahmen der Programmarbeit 2014 festgestellten Mängel zur Erstellung von Revisionsschreiben für 16 Betriebe.

Bei geringen Verstößen, die in drei Betrieben festgestellt wurden, genügte ein Aktenvermerk oder die Erledigung erfolgte mündlich.

Zusammenfassung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht stellten in ca. 80 % aller Betriebe Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes fest.

Der Schwerpunkt der Verstöße lag hinsichtlich der Arbeitsorganisation bei der nicht angemessenen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, in jedem dritten Betrieb fehlte die Gefährdungsbeurteilung und psychische Belastungen wurden nur in vier Betrieben ermittelt.

Erfreulicherweise gab es nur geringfügige Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.

Die Ergebnisse dieser Programmarbeit zeigen, dass die Arbeitgeber dafür sensibilisiert werden müssen, dass durch einen effektiven Gesundheitsschutz, der auch eine Ermittlung der psychischen Belastungen beinhalten muss, schädigende Einwirkungen verringert und somit Unfälle und Gesundheitsbeeinträchtigungen ebenfalls reduziert werden können.

Daher muss auch in Zukunft die Überprüfung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften in Betrieben durch die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht einen hohen Stellenwert haben.

Mainz, den 06. November 2014

Referat 25